

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	05.12.2019		14.12.2019	RAZ 12/2019

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

**Anlage:**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

**§ 1 - Begriffsbestimmung**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für:
  1. die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  2. die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg im Sinne des §§ 6 und 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

## **§ 3 - Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für Leistungen im Rahmen des §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
- b) die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich wurden;
- c) die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich wurden;
- d) die durch Bereitstellen einer Brandsicherheitswache entstanden sind;
- e) die durch die Durchführung einer Brandverhütungsschau entstanden sind;
- f) die infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen entstanden sind;
- g) die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG entstanden sind, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

## **§ 4 - Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, sind Gebühren zu verlangen.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt, wie der Türöffnungen bei Gebäuden.
5. Die Mitwirkung bei vorbeugendem Brandschutz, wie Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

## **§ 5 - Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung der Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste viertel Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

### **§ 6 - Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
  1. in den Fällen des § 3 Buchstaben a), f) und g) vom Verursacher, vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage bzw. von der Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde,
  2. in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
  3. in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter, Betreiber, Eigentümer oder dem Einrichtungsträgerverlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 - Entstehung der Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung und des Kostenverzeichnisses tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg vom 18.11.2004 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den 06.12.2019

Michaela Ritter  
Bürgermeisterin

(Siegel)

### **Schlussbestimmungen**

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 01.01.2005 wird durch diese Satzung ersetzt.  
Schlagworte: Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeug, Feuerwehr, Feuerwehrgebühren, freiwillige Leistungen, Gebühren, Geräte, Pflichtleistungen, Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostensatz, Kostenverzeichnis  
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Anlagen: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr  
Beschluss - Nr. : 04-06./7.  
Veröffentlichung: Im Radeburger Anzeiger am 13.12.2019 veröffentlicht.

## Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg

### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

#### I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

1.	Löschfahrzeug	<b>42,75 €</b>	/0,25 h
2.	Tragkraftspritzenfahrzeug	<b>23,50 €</b>	/0,25 h
3.	Hilfeleistungslöschfahrzeug	<b>48,25 €</b>	/0,25 h
4.	Nachschubfahrzeug	<b>26,75 €</b>	/0,25 h
5.	Tanklöschfahrzeug	<b>32,25 €</b>	/0,25 h
6.	Einsatzleit-/Erkundungsfahrzeug	<b>28,00 €</b>	/0,25 h

#### II. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Stundensatz für Leistungen des Personals der Freiwilligen Feuerwehr	<b>7,00 €</b>	/0,25 h
---------------------------------------------------------------------	---------------	---------

#### III. Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

1. Ölbindemittel
2. Absperrmittel
3. Kettenöl
4. Schaummittel
5. Kraftstoffe Kettensäge, Aggregate
6. Rüstmaterial
7. Zieh-Fix-Zubehör
8. Abdichtmaterialien
9. Sandsäcke
10. Schwimmende Ölsperren
11. Persönliche Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner

#### IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau	<b>7,68 €</b>	/0,25 h
------------------------------------------------------	---------------	---------